

Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die nachstehende Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) beschlossen.

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

- (1) Der Behindertenbeirat wirkt bei der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und bei der Wahrnehmung von deren Interessen in der Stadt Halle (Saale) mit.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat soll den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen der Selbstbestimmung, der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit beraten.
- (2) Er soll Handlungsempfehlungen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung erstellen.
- (3) Der Behindertenbeirat soll bei Planung und Errichtung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben der Stadt Halle (Saale) zum Thema Barrierefreiheit gehört werden.
- (4) Er soll die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger in Fragen der Selbstbestimmung, Teilhabe und Barrierefreiheit sowie für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren.
- (5) In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Informationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Der Behindertenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder Sachverständige sein, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.

§ 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) zehn Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen,
 - b) der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
 - c) der Fachbereichsleiter Soziales.
- (2) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können je eine Vertretung als beratendes Mitglied entsenden.

§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenverbände durch den Stadtrat berufen. Der Behindertenbeirat strebt

in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen an.

- (2) Die beratenden Mitglieder werden von den Stadtratsfraktionen benannt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt, bis die neuen Mitglieder des Beirates durch den Stadtrat berufen sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) müssen Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertretungen sein.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, erstellt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die Tagesordnung und leitet die Sitzungen des Behindertenbeirates

§ 7 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Ladung der Mitglieder muss spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner berührt sind.
- (4) Bei den Sitzungen des Beirates und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen.
- (5) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel